

Aktuelle Informationen

Weinlese 2020 +++ Vorgaben zu Corona-Tests bei Saisonarbeitskräften +++ Schutz- und Hygienevorgaben +++ Anregungen zur praktischen Weinlese Stand 18.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Winzerinnen und Winzer,

die Weinlese 2020 steht vor der Tür. Unter dem Einfluss der Corona-Pandemie ist es jetzt wichtig, dass wir nicht nur die Qualität unserer Trauben und Weine im Blick haben. Nichts wäre schlimmer als eine Betriebsschließung in der wichtigen Lesezeit.

Seit dem 16.06.2020 gelten bestimmte Vorgaben für die Unterbringung und die Arbeit von Saisonarbeitskräften. Unter dem Eindruck der Vorkommnisse auf einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmen sah sich die Bayerische Staatsregierung dazu gezwungen weitere Vorgaben, insbesondere in Hinblick auf Corona-Tests, zu machen, die seit dem 11.08.2020 in Kraft sind.

- Jeder der nach Deutschland, auch Saisonarbeitskräfte, einreist, kann sich binnen 72 Stunden kostenlos bei hierfür errichteten Teststationen an den Flughäfen, Bahnhöfen oder in Grenznähe sowie bei niedergelassenen Ärzten auf das Coronavirus testen lassen.

Die Empfehlung ist, dass sich einreisende Saisonarbeitskräfte unmittelbar an den grenznahen Teststationen testen lassen bzw. sich Betriebe bei schon eingetroffenen Saisonarbeitskräften am örtlichen Gesundheitsamt erkundigen, wo denn im Landkreis am einfachsten für die eingereisten Mitarbeiter die kostenfreie Testung für eingereiste Personen vollzogen werden kann.
- In landwirtschaftlichen Betrieben, in denen **gleichzeitig mehr als 10 Beschäftigte** tätig sind - **einschließlich Saisonarbeitskräfte**, dürfen als Saisonarbeitskräfte nur Personen beschäftigt werden, die bei Beginn der Beschäftigung ein ärztliches Zeugnis für keine Infektion mit Corona-SARS-CoV-2 - sprich negativer, so genannter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 - vorliegen haben. Diese Testungen können zum Beispiel bei der Einreise nach Bayern kostenfrei an Testzentren durchgeführt werden.
 - Das Ergebnis dieser molekularbiologischen Testung darf bei Arbeitsbeginn nicht älter als 48 Stunden sein.
 - Personen, für die noch kein Testergebnis vorliegt und auf einem Betrieb ankommen, sind auf dem Betrieb strikt von anderen, vorhandenen Beschäftigten bzw. untergebrachten Personen auf dem Betrieb vorerst zu trennen.
 - War ein beschäftigter Erntehelfer mindestens 14 Tage auf einem Betrieb mit mehr als 10 Beschäftigten und wechselt auf einen anderen Betrieb, so gilt der Wechsel als Beginn einer neuen Beschäftigung.
 - Da nach einem Test ein ärztliches Zeugnis vorliegen muss, reicht es nicht aus, wenn Sie selbst über ein Labor einen Test machen, hier erhalten Sie lediglich ein Laborergebnis. Der Test muss in einem der Testzentren erfolgen, da nur hier die Qualitätsanforderungen eingehalten werden. (siehe auch: <https://www.rki.de/covid-19-tests>). Testzentren gibt es jetzt schon an den Flughäfen München, Nürnberg, Memmingen, an den Hauptbahnhöfen München und Nürnberg sowie an den Autobahnraststätten A8 Hochfelln Nord, A3 Donautal-Ost, A93 Heuberg und im Laufe der nächsten Wochen in jedem Landkreis.
- Zudem sind nun landwirtschaftliche Betriebe verpflichtet, die Erntehelfer und Saisonarbeitskräfte dem zuständigen Landratsamt (in der Allgemeinverfügung wird dies als Kreisverwaltungsbehörde bezeichnet) **14 Tage vor der Arbeitsaufnahme** zu melden. Die Meldung muss
 - den Namen des Beschäftigten,
 - dessen Unterbringungsort,
 - Art und Zeitraum der Tätigkeit und
 - die Kontaktdaten des Betriebsinhabersenthalten.

- Wer eine Person ohne einen negativen Corona-SARS-CoV-2-Test beschäftigt oder seinen Meldepflichten nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig und muss mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € rechnen.
- Daneben werden staatliche, regionale Behördenteams bei ausgewählten Großbetrieben mit vielen Erntehelfern und Saisonarbeitern, die bereits in Beschäftigung sind, eine Reihentestung durchführen, deren Kosten der Staat trägt.
- Neben Testungen hat bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Erntehelfern und Saisonarbeitnehmern ein auf den jeweiligen Betrieb zugeschnittenes Schutz- und Hygienekonzept vorzulegen, um das Infektionsrisiko bestmöglich zu minimieren. Dabei sind insbesondere die erforderlichen Mindestabstände, Desinfektionen und Lüftungen zu gewährleisten. Für betriebsindividuelle Schutz- und Hygienekonzepte bietet die Internetseite der SVLFG Orientierungshilfe: <https://www.svlfq.de/corona-saisonarbeit>

Wir appellieren daher nochmals eindringlich an alle Betriebsleiter, die Vorgaben aus dem Konzeptpapier und die Arbeitsschutzregeln der SVLFG einzuhalten und die neu geltenden Regelungen zur Testung umzusetzen.

Alle Saisonarbeitskräfte sind dem Gesundheitsamt und der Arbeitsschutzbehörde bzw. dem Gewerbeaufsichtsamt 14 Tage vor der Arbeitsaufnahme zu melden.

Saisonarbeitskräfte, die erst ankommen und mit der Arbeit beginnen, müssen negativ auf Covid-19 getestet sein und die Meldung mit dem ärztlichen Zeugnis dazu muss an das zuständige Landratsamt erfolgt sein.

Bei der Unterbringung von Saisonarbeitskräften weisen wir auf die wichtigsten Punkte des seit Juni geltenden Konzeptpapiers (siehe Anlage) hin:

- In den Betrieben sind kleine, feste Teams zu bilden: Es gilt generell der Grundsatz: „Zusammen Wohnen – Zusammen Arbeiten“.
- Die Einteilung von Beschäftigten aus der Umgebung in andere Teams als Beschäftigte, die auf dem Betrieb untergebracht sind, verringert das Infektionsrisiko ebenfalls.
- Die Arbeitgeber stellen sicher, dass die Beschäftigten untereinander so wenig wie möglich in Kontakt kommen und die notwendigen Abstände eingehalten werden können.
- Auch bei allen arbeitsbezogenen Kontakten sollen Sicherheitsabstände von mindestens 1,5 Meter eingehalten werden. In jedem Fall müssen diese Abstände zwischen den verschiedenen Teams vor Ort eingehalten werden.
- Werden Bereiche in den Unterkünften von mehreren Teams gemeinsam genutzt, z.B. Sanitärräume, Küchen, soll geregelt werden, dass Kontakte der einzelnen Beschäftigtengruppen untereinander unterbleiben.
- Im Falle einer Erkrankung ist das gesamte Team sofort zu isolieren. Erkrankte Mitarbeiter sind von den anderen getrennt unterzubringen. Die Erkrankung ist dem örtlichen Gesundheitsamt zu melden, wobei der Arbeitgeber die relevanten Informationen bereithält.

In Hinblick auf die Weinlese 2020 möchten wir Ihnen noch folgende Anregungen mitgeben:

- Unterweisen Sie alle Arbeitskräfte (auch Aushilfen, Freunde, Bekannte usw.) in die geltenden Hygienevorschriften.
- Bei wechselnden Personen (z.B. Freunde, Bekannte) sind täglich Anwesenheitslisten zu führen.

- Da bei der Handlese die Eimer i.d.R. von mehreren Personen angefasst werden, empfiehlt sich das Tragen von Handschuhen.
- Der Abstand der Teams bzw. einzelner Personen sollte auch bei Handlese eingehalten werden.
- Möglichkeiten zum Hände waschen und zur Desinfektion sollen bereit gestellt werden. Auch in den Pausen sollte auf die Gruppeneinteilung geachtet werden.
- Bei der Traubenannahme, der Traubenverarbeitung und der Arbeit im Keller sollten nach Möglichkeit keine externen Besucher anwesend sein. Eine Trennung von Lese- und Kellerteams sollte (nach Möglichkeit) vorgenommen werden.
- Wenn bestimmte Maschinen nur von einem Mitarbeiter bedient werden können, sollte vor der Lese die Einweisung eines weiteren Mitarbeiters erfolgen – Risikostreung!
- Bei abliefernden Betrieben sollte immer nur eine Person die Trauben abliefern, möglichst auf dem Schlepper verweilen und mit dem nötigen Abstand Lieferscheine etc. annehmen.
- Prüfen Sie, wenn organisatorisch und wein-stilistisch machbar, den Einsatz von Traubenvollerntern. Achten Sie auch hier auf Abstand zum Fahrer!

Die Weinlese 2020 ist unter den geltenden Bedingungen eine besondere Herausforderung, da zusätzlich zur Trauben- und Weinqualität auch die Fürsorgepflicht für unsere Erntehelfer beachtet werden muss.

Wir bitten Sie darum, die geltenden Richtlinien einzuhalten, um zum einen Bußgelder als auch krankheitsbedingte Ausfälle bzw. Betriebsschließungen zu verhindern.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter 0931 / 390 11-16 (Stephan Schmidt) oder unter 0170 / 9255777 (Hermann Schmitt).

Wir wünschen Ihnen für die kommenden Wochen alles Gute und eine erfolgreiche Weinlese 2020.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen aus der Silvaner Heimat

gez. Hermann Schmitt, Geschäftsführer
gez. Stephan Schmidt, Weinbaureferent

Der Fränkische Weinbauverband stellt auf www.frankenwein-aktuell.de → Winzer intern → Winzer Blog nach bestem Wissen und möglichst aktuell Meldungen zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Weinbau zusammen. Diese sind allgemeine Auskünfte und beziehen sich auf die jeweils aktuell bekannte Sachlage, die sich allerdings sehr schnell ändern kann. Wir bitten um Verständnis dafür, dass keine Aussagen zu Einzel- und Spezialfällen bzw. zu einzelnen Rechtsangelegenheiten gemacht werden.